



Beurlaubung

Grundlage Schulbesuchsverordnung

„Jeder Schüler ist verpflichtet, den Unterricht und die übrigen verbindlichen Veranstaltungen der Schule regelmäßig und ordnungsgemäß zu besuchen.“ (§1 Abs. 1 Schulbesuchsverordnung).

„Eine Beurlaubung vom Besuch der Schule ist (daher) lediglich in besonders begründeten Ausnahmefällen und nur auf rechtzeitigen schriftlichen Antrag möglich.“ (§4 Abs. 1 Schulbesuchsverordnung).

Antragsteller

Der Antrag auf eine Beurlaubung ist vom Erziehungsberechtigten, bei volljährigen Schülern von diesen selbst schriftlich zu stellen (nicht über Webuntis möglich). Beurlaubungsgesuche können nicht von Dritten wie Sportvereinen oder Fahrschulen gestellt werden.

Empfänger

Beurlaubungsgesuche für Einzelstunden sind beim jeweiligen Fachlehrer, für bis zu zwei unmittelbar aufeinanderfolgende Tage beim Klassenlehrer bzw. Tutor und für eine längere Zeit beim Schulleiter einzureichen. Liegt der geplante Beurlaubungszeitraum unmittelbar vor oder nach den Ferien, sind Anträge immer beim Schulleiter einzureichen.

Zeitpunkt des Antrags

Der Antrag ist so rechtzeitig einzureichen, dass der zuständige Lehrer ausreichend Zeit hat, ihn zu bewilligen oder abzulehnen.

Inhalt

Anträge müssen tragfähige Gründe für das Gesuch und den genauen Beurlaubungszeitraum beinhalten. Dieser sollte stundengenau angegeben werden, da für nicht betroffene Schulstunden keine Beurlaubung erteilt werden kann. Eventuelle Bescheinigungen von Dritten können dem Antrag beigelegt werden.

Beurlaubungsgründe

Als Beurlaubungsgründe werden u.a. bestimmte kirchliche Veranstaltungen, Heilkuren, Schüleraustausche oder wichtige persönliche Gründe (z.B. Trauerfeier eines direkten Angehörigen) anerkannt. Planbare Besuche bei Ärzten oder Führerscheinprüfungen sind i.d.R. kein Beurlaubungsgrund und sollten daher außerhalb der Unterrichtszeit liegen. Sie können in Einzelfällen dann bewilligt werden, wenn keine schulischen Belange dem entgegenstehen. Bei im Beurlaubungszeitraum liegenden Leistungsmessungen (z.B. Klausur) ist eine Beurlaubung nicht möglich.

Abgrenzung zu Entschuldigungsgesuchen

Die Entschuldigungspflicht gilt bei nicht vorhersehbaren Abwesenheiten aus zwingenden Gründen, z.B. bei Erkrankungen. Gründe von Beurlaubungen sind dagegen i.d.R. absehbar und daher muss ein Beurlaubungsgesuch vorab erfolgen.

Konsequenzen

Grundsätzlich sind die Versäumnisse nachzuholen. Eine Abwesenheit bei vorher absehbaren Ereignissen ohne Beurlaubung ist unentschuldigt. Eine evtl. dabei versäumte Klassenarbeit/ Klausur ist dann zwingend mit „ungenügend“ zu bewerten. (§8 Abs.5 Notenbildungsverordnung). Der Lehrer hat hierbei keinen Ermessensspielraum.